

Sessionsvorschau Wintersession 2024 – Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Der **Ständerat** behandelt in der kommenden Wintersession unter anderem das Geschäft «[Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene](#)», welches als Motion von Esther Friedli [24.3511](#) wie auch von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei [24.3057](#) eingereicht wurde. Der Bundesrat wird darin beauftragt, bei der nächsten Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes das Recht von vorläufig Aufgenommene auf Familiennachzug auszuschliessen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine generelle Verweigerung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommen nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV. Der Nationalrat hat die Motion in der Herbstsession 2024 mit 105 Stimmen angenommen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beantragt nun mit einer knappen Mehrheit die gleichlautenden Motionen [24.3511](#) und [24.3057](#) abzulehnen.

Die parlamentarische Initiative von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des NR «[Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung](#)» wird an der kommenden Session des Ständerates behandelt.

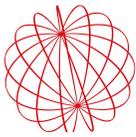
Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 5.11.2024 ihren Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative verabschiedet. Die Initiative verlangt eine dauerhafte Lösung für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die WBK-S schlägt eine Unterstützungslösung auf Basis des Familienzulagen-gesetzes mit einer neuen Betreuungszulage für institutionell betreute Kinder bis 8 Jahre vor. Sie fordert die Fortführung bestehender Programmvereinbarungen, jedoch auf Massnahmen zu Qualitätsverbesserungen zu verzichten und stattdessen Angebote für Kinder mit Behinderungen zu fördern. Sie bringt den Entwurf als indirekten Gegenvorschlag zur Kita-Initiative ein.

Der **Nationalrat** behandelt in der kommenden Wintersession verschiedene Geschäfte, die für die Kinderrechte wichtig sind. Unter anderem befasst er sich erneut mit den beiden Geschäften des Bundesrates [UNO-Migrationspakt](#) und dem [Tabakproduktegesetz \(TabPG\)](#). Beide Geschäfte wurden bereits mehrfach beraten.

Nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung im Februar 2022 wurden Bundesrat und Parlament beauftragt, die Forderungen umzusetzen. Der Ständerat unterstützte in der Teilrevision des Tabakproduktegesetzes eine breitere Werbedefinition, liess jedoch Ausnahmen wie Sponsoring und Werbung in spezifischen Printmedien zu, während der Nationalrat vorerst die Umsetzungsvorlage abgelehnt hatte. Die überarbeitete Fassung, welche an den Vorgaben des Ständerates orientiert ist, wurde von der SGK-N mehrheitlich gutgeheissen und wird in der Wintersession nun erneut behandelt.

Beim UNO-Migrationspakt hat der Bundesrat im Februar 2021 die Botschaft verabschiedet. Mit dem UNO-Migrationspakt, den die UNO-Generalversammlung im Dezember 2018 verabschiedet hat, wurde ein umfassender Handlungsrahmen zur besseren internationalen Zusammenarbeit im Bereich grenzüberschreitender Migration erarbeitet. Der UNO-Migrationspakt anerkennt die jungen Migrantinnen und Migranten in erster Linie als Kinder, deren Interesse im Migrationskontext handlungsleitend sein soll. Wie der Ständerat ist nun auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates der Ansicht, dass die Bundesversammlung die Leitprinzipien und Ziele des Globalen Pakts vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zur Kenntnis nehmen, die Schweiz aber dem Pakt nicht zustimmen soll.

Die Sessionsprogramme und Tagesordnungen der Eidgenössischen Räte können noch Änderungen erfahren und sind unter folgenden Links abrufbar: [Nationalrat](#) | [Ständerat](#)



Sessionswoche 1

Nationalrat

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
02.12.2024	03.12.2024	04.12.2024	05.12.2024	06.12.2024

Motion
SIK-NR

**Strafverfahren gegen
eine minderjährige
Person wegen einer
terroristischen Straftat.
Einführung einer
Meldepflicht**
24.3819

Sessionswoche 1

Ständerat

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
02.12.2024	03.12.2024	04.12.2024	05.12.2024	06.12.2024

Parlamentarische
Initiative
WBK-NR

**Überführung der
Anstossfinanzierung
in eine zeitgemässe
Lösung**
21.403

Sessionswoche 2

Nationalrat

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
09.12.2024	10.12.2024	11.12.2024	12.12.2024	13.12.2024

Geschäft des
Bundesrates
UNO-Migrationspakt
21.018

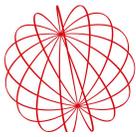
Sessionswoche 3

Nationalrat

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
16.12.2024	17.12.2024	18.12.2024	19.12.2024	20.12.2024

Geschäft des
Bundesrates

**Tabakproduktegesetz
(TabPG). Teilrevision**
23.049



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Postulat

de Quattro Jacqueline
**Studie über die Gewalt
von Kindern
gegenüber ihren Eltern**
23.3887

Motion

Addor Jean-Luc
**Keine Bundesbeiträge
für Lesungen von
Dragqueens!**
23.3904

Sessionswoche 3

Ständerat

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
16.12.2024	17.12.2024	18.12.2024	19.12.2024	20.12.2024

Motion

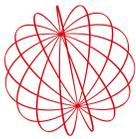
Romano Marco
**Grundsätzliches Recht
der Kinder auf
alternierende Obhut
nach der Trennung
oder Scheidung ihrer
Eltern**
22.4000

Motion

Fraktion der
Schweizerischen
Volkspartei
**Kein Familiennachzug
für vorläufig
Aufgenommene**
24.3057

Motion

Friedli Esther
**Kein Familiennachzug
für vorläufig
Aufgenommene**
24.3511



Übersicht über die relevanten Geschäfte der Wintersession 2024

Geschäft des Bundesrates

21.018

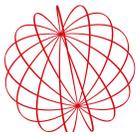
UNO-Migrationspakt

An seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zum UNO-Migrationspakt verabschiedet. Mit dem UNO-Migrationspakt, den die UNO-Generalversammlung im Dezember 2018 verabschiedet hat, wurde ein umfassender Handlungsrahmen zur besseren internationalen Zusammenarbeit im Bereich grenzüberschreitender Migration erarbeitet. Ziel des UNO-Migrationspaktes ist es, mittels gemeinsam getragener Prinzipien und Zielsetzungen die weltweite Migration künftig sicherer und geordneter zu steuern und irreguläre Migration zu verringern. Der Pakt bezieht sich nebst den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und der UNO-Menschenrechtskonvention auch klar auf die UNO-Kinderrechtskonvention. Von den 23 Zielen des Pakts richten sich 15 an Kinder und wie sie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene besser geschützt werden können. Es handelt sich dabei um politisch verpflichtende Ziele und Leitprinzipien und nicht um rechtlich bindende Grundlagen. Der UNO-Migrationspakt anerkennt die jungen Migrantinnen und Migranten in erster Linie als Kinder, deren Interesse im Migrationskontext handlungsleitend sein soll.

In der Wintersession 2018 beauftragte das Parlament den Bundesrat, ihm den Antrag auf Zustimmung zum UNO-Migrationspakt in Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu unterbreiten. Aus der Sicht des Netzwerks Kinderrechte Schweiz würde er mit der Unterzeichnung des Regelwerks die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz entscheidend stärken. Sei dies durch eine funktionierende internationale Zusammenarbeit im Kinderschutz oder im verbesserten Schutz von geflüchteten Kindern, insbesondere vor Menschenhandel und Ausbeutung. Der Pakt bietet eine Chance, das Kindeswohl ins Zentrum zu rücken, damit Kindern und Jugendlichen eine nachhaltige Zukunftsperspektive ermöglicht werden kann (weitere Infos [im Webbeitrag des Netzwerks Kinderrechte Schweiz](#)).

Im Juni 2024 beriet die aussenpolitische Kommission des Ständerates das Geschäft. Sie beantragt ihrem Rat, den Nichtbeitritt zum UNO-Migrationspakt zu unterstützen. Gleichzeitig spricht sich die Kommissionsmehrheit für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Migration, insbesondere im Rahmen der Internationalen Organisation für Migration (IOM), aus. Sie ist der Ansicht, dass die Schweiz keine konkreten Vorteile aus der Ratifizierung des UNO-Migrationspakts ziehen würde und dass ihren migrationspolitischen Interessen besser gedient ist, wenn sie sich bei Abstimmungen über den Pakt weiterhin der Stimme enthält. Aus Sicht der Mehrheit überwiegen die Risiken eines Beitritts zum Pakt – insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dessen rechtlichen Auswirkungen – allfällige Vorteile. Eine Minderheit lehnt den Beitritt zum Pakt vorbehaltlos ab. Der Ständerat folgte in der Detailberatung in allen Punkten der Mehrheit der Kommission. Erwähnenswert ist dort insbesondere die Kernbestimmung in Artikel 2, dass die Schweiz dem Migrationspakt – entgegen der Empfehlung des Bundesrates und einer Minderheit - nicht zustimmt und sich weiterhin der Stimme enthält. Somit wird der Status quo weitergeführt.

Wie der Ständerat ist die Staatspolitische Kommission des Nationalrates der Ansicht, dass die Bundesversammlung die Leitprinzipien und Ziele des Globalen Pakts vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zur Kenntnis nehmen, die Schweiz aber dem Pakt nicht zustimmen soll. Das Geschäft wird in der Wintersession im Nationalrat beraten.



Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision

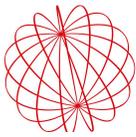
Im Februar 2022 haben das Volk und die Kantone die Volksinitiative «Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) passte die Vorlage des Bundesrates im August 2023 in verschiedenen Punkten an. Inhaltlich beantragte die SGK-S, den Entwurf des Bundesrates so anzupassen, dass er (entgegen dem bundesrätlichen Entwurf) nicht über die Forderungen der Initiative hinausgeht. So soll Tabakwerbung im Innenteil von Zeitungen und Zeitschriften, welche sich hauptsächlich an Erwachsene richten, erlaubt bleiben, ebenso das Sponsoring von Veranstaltungen, sofern die Werbung vor Ort von Minderjährigen nicht eingesehen werden kann. Zudem soll die Meldepflicht für Werbeausgaben der Tabakbranche gestrichen werden. Weiter möchte die SGK-S die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle bei Onlineverkäufen und -werbung (Art. 23a Abs. 3) sowie die mobile Verkaufsförderung (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) präziser definieren. Der Ständerat befasste sich in der Herbstsession 2023 mit dem Geschäft. Schlussendlich setzte sich Mitte-Links knapp durch und verhinderte die Lockerung des Gesetzesartikel, wie von der vorberatenden Kommission gewünscht. Der Rat blieb beim Vorschlag des Bundesrates, welcher Tabakwerbung in Printmedien weitgehend verbieten will. In anderen Bereichen schwächte die kleine Kammer den Bunderatsvorschlag jedoch ab (mobile Verkaufsteams in der Öffentlichkeit, Sponsoring von Anlässen).

Im Frühling 2024 hat der Nationalrat die Umsetzungsvorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Danach nahm die SGK-S einen neuen Anlauf auf Basis der Beschlüsse des Ständerates. Umstritten war im Nationalrat insbesondere, ob die beschlossenen Massnahmen verfassungskonform sind. Die Kommissionsmehrheit sah sich angesichts der Analysen in ihrer Einschätzung bestärkt, dass sie die Volksinitiative verfassungskonform umsetzt.

Mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen in der Gesamtabstimmung hatte die Kommission ihre Unterstützung für die Variante des Ständerates aus der letztjährigen Herbstsession bekräftigt. Abweichend von den Beschlüssen des Ständerates übernahm die Kommission einzig zwei von der Schwesterkommission eingebrachte und im Nationalrat vor der Ablehnung in der Gesamtabstimmung angenommene Präzisierungen: Die Bestimmungen zur Tabakwerbung an öffentlich zugänglichen Orten sollen klarer formuliert werden. Weitergehende Änderungsanträge zur Version des Ständerates lehnte die Kommission ab. Verschiedene Minderheiten stellten diese Bestimmungen im Rat erneut zur Debatte.

Das Geschäft wurde nun zum zweiten Mal im Ständerat behandelt. Der Ständerat musste erneut über das Eintreten entscheiden und die ganze Vorlage beraten. Bei den Detailberatungen ging es insbesondere um die Verfassungskonformität der vorliegenden Fassungen. Es folgten ausführliche Diskussionen und diverse Anträge mit teilweise sehr knappen Entscheiden. Bei Art. 18, Einleitungssatz folgte der Ständerat mit 24 Stimmen dem Antrag der Mehrheit mit einer breiten Werbedefinition. Dafür folgte der Ständerat mit 23 Stimmen dem Antrag der Kommission zu Art. 18, Abs. 1 Bst. a, und 21 Stimmen gingen an den Einzelantrag, wo Werbung im Innenteil der allermeisten abonnierten Publikationen weiterhin erlaubt hätte.

Zu Art. 19 forderten der Bundesrat und die grosse Minderheit ein Verbot von Verkaufsveranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten, die Minderjährige besuchen können. Mit 25 zu 20 Stimmen folgte der Ständerat aber dem Antrag der Mehrheit, dieses Verbot aufzuheben. Immerhin folgte der Ständerat mit einer Stimme Unterschied dem Antrag der Minderheit, welche Zigarren und Zigarillos bei der Werbung nicht privilegieren wollen. In Art. 20 hält der Ständerat an seinem Beschluss fest, beim Sponsoring von Veranstaltungen weitgehende Ausnahmen zuzulassen. In der Schlussabstimmung waren 28 Stimmen für die Annahme des Entwurfes bei 12 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ist ohne Gegenstimme auf die Teilrevision des Tabakproduktegesetzes eingetreten und hat die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 17 zu 8 Stimmen gutgeheissen. Somit kann das Geschäft in der Wintersession im Nationalrat behandelt werden.



Parlamentarische Initiative

[21.403](#)

Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

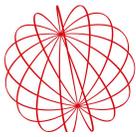
Basierend auf der Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung», hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) ein neuer Gesetzesentwurf für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter vorgeschlagen, das 2022 interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt wurde. Im Dezember 2022 hat die WBK-N ihre Vorlage zur Umsetzung der Initiative zu Ende beraten. Die FK-N hat diese aus finanzpolitischer Sicht beraten. Kontrovers diskutiert wurden insbesondere die Frage der Finanzierung der Vorlage und die Kompetenz des Bundes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Trotz der schwierigen finanzpolitischen Ausgangslage und der Tatsache, dass die familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich Aufgabe der Kantone ist, vertritt die Kommission die Auffassung, dass auf den Gesetzesentwurf der WBK einzutreten ist (Beschluss mit Stichentscheid des Präsidenten). Um die Folgekosten der Vorlage abzdämpfen, beantragt die FK-N mit 14 zu 11 Stimmen die Annahme einzelner Minderheitsanträge aus der WBK-N. So soll die Unterstützung des Bundes nur bis Ende der Primarschule ausgerichtet werden können und 15 statt 20 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes betragen. Eine Minderheit der FK-N beantragt der WBK-N, ihren Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass zur Finanzierung des Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung insbesondere die Einnahmen des Bundes aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen verwendet werden (Antrag mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt). Schliesslich lehnt eine Mehrheit der FK-N die Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen ab und beantragt, auf den entsprechenden Bundesbeschluss nicht einzutreten (Beschluss mit 14 zu 11 Stimmen).

Mit 107 zu 79 Stimmen und bei 5 Enthaltungen hiess der Nationalrat die Vorlage gut, die ihre Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) ausgearbeitet hatte. Die befürwortende Mehrheit im Nationalrat argumentierte mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen. Mit Nein stimmten SVP und die meisten Mitglieder der FDP-Fraktion. Einzelne Nein-Stimmen kamen aus der Mitte-Fraktion. Fast alle Anträge der Bürgerlichen und des Bundesrates für Kürzungen der Beiträge waren chancenlos. Durchsetzen konnten sie sich einzig im Punkt, dass Beiträge nur ab einem Mindest-Arbeits- oder Ausbildungspensum der Eltern gewährt werden.

Umstritten war auch der Verpflichtungskredit von 224 Millionen Franken, mit denen zunächst über vier Jahre Programme in Kantonen unterstützen werden. Sie sollen bewirken, dass die Kantone ihr Betreuungsangebot weiterentwickeln und ausbauen. Bürgerliche, die Finanzkommission und der Bundesrat lehnten den Verpflichtungskredit rundweg ab. Eine weitere Minderheit wollte ihn halbieren.

Schliesslich setzte sich aber die Mehrheit und damit der Mehrheitsantrag der WBK-N durch. Der Nationalrat will nicht vorschreiben, dass für die Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung in erster Linie Gelder aus der OECD-Mindeststeuer eingesetzt werden sollen. Die vom Bundesrat gewünschte Gegenfinanzierung der Betreuungsbeiträge durch eine Kürzung des Kantonsanteils an der Bundessteuer lehnte der Rat ebenfalls ab. Mit 107 zu 79 Stimmen und bei 5 Enthaltungen hiess der Nationalrat die Vorlage gut, die ihre Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) ausgearbeitet hatte.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 5.11.2024 ihren Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative verabschiedet. Die Initiative verlangt eine dauerhafte Lösung für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die WBK-S strebt eine Unterstützungslösung auf Basis des Familienzulagengesetzes (FamZG) an, um den administrativen Aufwand für die Kantone gering zu halten. Mit einer neuen Betreuungszulage sollen Eltern bei den Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung entlastet werden. Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, die Zulage für institutionell betreute Kinder bis 8 Jahre einzuführen, mit einem Grundbetrag von mindestens 100 Franken monatlich, der sich um 50 Franken pro zusätzlichem halben Betreuungstag erhöht. Minderheitsanträge fordern, die Zulage auch für Betreuung durch Dritte wie Grosseltern auszuzahlen und einen Bundesbeitrag von bis zu 200 Millionen Franken vorzusehen,



sofern die Kantone sich beteiligen. Zudem empfiehlt die Kommission, die bestehenden Programmvereinbarungen mit den Kantonen fortzuführen, jedoch auf Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu verzichten und stattdessen zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen zu fördern. Der Entwurf der WBK-S wurde gegenüber dem Modell des Nationalrates bevorzugt und wird als indirekter Gegenvorschlag zur Kita-Initiative eingebracht. Nun wird das Geschäft im Ständerat behandelt.

Motion

[24.3819](#)

Strafverfahren gegen eine minderjährige Person wegen einer terroristischen Straftat. Einführung einer Meldepflicht

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Meldepflicht an den Bund zu schaffen, wenn kantonale Behörden gegen eine minderjährige Person ein Strafverfahren wegen einer terroristischen Straftat eröffnen. Dabei ist auf eine kohärente Ausgestaltung zur Strafverfolgung von Erwachsenen zu achten.

Es gibt heute keine Jugendanwaltschaft des Bundes, welche bei Terrorismusdelikten von Minderjährigen aktiv wird. Für die Kantone, welche die Strafverfahren in diesen Fällen verantworten, besteht wiederum keine Verpflichtung, die relevanten Bundesstellen (wie fedpol, Bundesanwaltschaft) über die Eröffnung eines solchen Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen. Mit Einführung einer Meldepflicht für kantonale Behörden würde die Terrorismusbekämpfung schweizweit gestärkt, da die zuständigen Bundesbehörden einen vollständigen Überblick über Terrordelikte erhalten würden. Das Geschäft wird nun im Nationalrat beraten.

Motion

[23.3904](#)

Keine Bundesbeiträge für Lesungen von Dragqueens!

Der Bundesrat wird beauftragt, Bibliomedia mitzuteilen, dass die Durchführung von Lesungen durch Dragqueens nicht dem Auftrag entspricht, der der Stiftung erteilt wurde. Falls Bibliomedia den Leistungsvertrag weiterhin mangelhaft erfüllt, müssen die Finanzhilfen deutlich gekürzt und Rückzahlungen gefordert werden.

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf zwei Fragen im Rahmen der Fragestunde vom 5. Juni 2023 zum gleichen Thema (23.7300 und 23.7301). Bei den vom Motionär erwähnten Lesungen handelt es sich um ein Angebot der Leseförderung, das bei entsprechendem Interesse von Bibliotheken gebucht werden kann. Sowohl die Buchung des Angebots wie auch der Besuch der Veranstaltungen sind freiwillig.

Das Angebot stösst auf Nachfrage und entspricht offensichtlich einem Wunsch der Bibliotheken und einem Bedürfnis des Publikums. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Aktivität mit dem Mandat vereinbar ist, das Bibliomedia im Rahmen der Leistungsvereinbarung übertragen worden ist, und sieht darum keinen Handlungsbedarf. Er lehnt die Motion ab. Zum Vorstoss liegt eine Stellungnahme vor. Da er an der Herbstsession nicht behandelt wurde, ist der Vorstoss nun im Nationalrat wieder traktandiert.

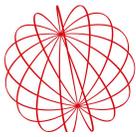
Motion

[22.4000](#)

Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern

Der Bundesrat wird beauftragt, das Zivilgesetzbuch so anzupassen, dass Kinder gemäss dem Grundsatz der Rechtsgleichheit grundsätzlich und gleichermaßen von der Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile - der alternierenden Obhut - profitieren können, wie dies bereits bei der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist. Das Recht auf zwei Elternteile muss den individuellen Rechten der beiden Elternteile vorgehen, sodass die Kinder gleich viel Zeit mit jedem der beiden Elternteile und deren Verwandtschaft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsrevision am 1. Januar 2017 müsse die zuständige Behörde in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüfen, sofern ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2ter und 298b Abs. 3ter ZGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers wird damit eine ausgeglichene Beteiligung



beider Eltern an der täglichen Betreuung des Kindes nach der Trennung oder Scheidung gefördert, ohne dass die alternierende Obhut als Regelmodell vorgeschrieben ist. Nach Ansicht des Bundesrates war es richtig, die alternierende Obhut nicht als Regelmodell zu verankern. Wie er in seinem Bericht "Alternierende Obhut" vom 8. Dezember 2017 dargelegt hat, ist diese Betreuungsform nicht nur in Bezug auf die Interaktion der Eltern anspruchsvoll, sondern hängt zusätzlich von materiellen Voraussetzungen (insbesondere Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, höhere Auslagen) und strukturellen Rahmenbedingungen (bezüglich Arbeitsmarkt, familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot) ab, die nicht in jedem Fall vorliegen. Die Suche nach individuellen Lösungen - welche die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Eltern erlauben und gleichzeitig dem Kindeswohl am besten entsprechen - ist daher gegenüber einer Anordnung der alternierenden Obhut als Regelfall zu bevorzugen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Anforderung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert und dabei ebenfalls den gesetzgeberischen Willen zur Förderung der gemeinsamen Elternschaft in Form der alternierenden Obhut nach der Trennung und Scheidung unterstrichen. Zudem sind aktuell mehrere Geschäfte hängig, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen (bspw. das Postulat 21.4141 «Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung», das Postulat 19.3503 «Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater» oder die parlamentarische Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»). Erst nach der Bearbeitung dieser Vorstösse könne laut Bundesrat über eine mögliche Gesetzesanpassung im Sinne der verlangten starren Lösung einer alternierenden Obhut mit stets gleichen Betreuungsanteilen als Regelfall entschieden werden. Der Nationalrat nahm die Motion in der Herbstsession 2023 an. Bei den Beratungen in der Kommission für Rechtsfragen (RK-S) hat sie zur Kenntnis genommen, dass die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) gedenkt, die Anliegen der Motion Romano im Rahmen der parlamentarischen Initiative Kamerzin [21.449](#) umzusetzen. Um bei der Umsetzung Doppelspurigkeiten zwischen Bundesrat und der RK-N zu vermeiden, hat die Kommission ohne Gegenantrag beschlossen, die Motion 22.4000 aus verfahrenstechnischen Gründen abzulehnen.

Motion

[24.3057](#)

Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

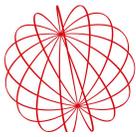
Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Gesetzesänderung in die nächste Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes aufzunehmen, wobei Artikel Art 85 AIG wie folgt zu ändern sei: Art. 85 Abs. 7: Vorläufig Aufgenommene haben kein Recht auf Familiennachzug.

Das SEM verfügt eine vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung einer asylsuchenden Person nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, SR 142.20). Das SEM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind.

Aus Sicht des Bundesrates wäre eine generelle Verweigerung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Anspruch auf Achtung des Familienlebens anerkannt, der auch in den Familiennachzug münden kann. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, soweit sie verhältnismässig sind.

Der Familiennachzug ist restriktiv ausgestaltet. Halten sich Nachgezogene nicht an die Gesetze der Schweiz, werden sie strafrechtlich belangt und müssen mit einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme rechnen. Die Möglichkeit des Familiennachzugs für vorläufig Aufgenommene stellt also kein Schlupfloch im Asylsystem dar, sondern ist grundrechtlich geboten. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Der Nationalrat hat die Motion – entgegen Empfehlung des Bundesrates – mit 105 Stimmen angenommen. Dies bei 74 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beantragt



mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung bzw. mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die gleichlautenden Motionen 24.3511 und 24.3057 abzulehnen. Die Minderheit beantragt die Annahme der beiden Vorstösse. Die Motionen werden nun im Ständerat beraten.

Motion

24.3511

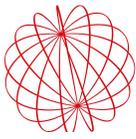
Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Gesetzesänderung in die nächste Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes aufzunehmen, wobei Artikel Art 85 AIG wie folgt zu ändern sei: Art. 85 Abs. 7 Vorläufig Aufgenommene haben kein Recht auf Familiennachzug.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Wie in der Antwort auf die Motion 24.3057 «Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene» erwähnt, wird die vorläufige Aufnahme verfügt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG). Sie ist folglich als Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug konzipiert.

Der Wortlaut der «vorläufigen» Aufnahme darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie bereits aus dem am 12. Oktober 2016 verabschiedeten Bericht des Bundesrats mit dem Titel „Vorläufige Aufnahme und Schutzbedarf: Analyse und Handlungsoptionen hervorgeht – die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen aufgrund lang andauernder Vollzugshindernisse (z. B. langjährige Bürgerkriege) tatsächlich langfristig in der Schweiz bleibt. In der Folge wäre eine generelle Verweigerung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder anderen völkerrechtlichen Verträgen. Das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben in ständiger Rechtsprechung den Anspruch auf Achtung des Familienlebens anerkannt, der auch in den Familiennachzug münden kann. Eingriffe sind nur zulässig, soweit sie verhältnismässig sind. Der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene ist heute in Artikel 85c AIG geregelt (ehemaliger Art. 85 Abs. 7 AIG). Es gelten weiterhin restriktive Voraussetzungen wie die zeitlich minimale Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.

Das Geschäft sollte im Rahmen einer ausserordentlichen Session zum Thema «Asyl», welche von der SVP-Fraktion verlangt wurde, beraten werden. Im Rahmen dieser ausserordentlichen Session hätten zudem die Motion Schwander 24.3515, «Asylsuchende, die ein sicheres Land durchqueren, sind keine Flüchtlinge», und die Motion Germann 24.3516, «Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG», behandelt werden sollen. Es folgte jedoch ein Ordnungsantrag, die drei Motionen der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zuzuweisen, welcher vom Ständerat angenommen wurde. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beantragt mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung bzw. mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die gleichlautenden Motionen 24.3511 und 24.3057 abzulehnen. Die Minderheit beantragt die Annahme der beiden Vorstösse. Die Motionen werden nun im Ständerat beraten.



Postulat

[23.3887](#)

Studie über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern auszuarbeiten. Im Bericht sollen verschiedene Lösungsansätze und die finanziellen Ressourcen dargestellt werden, die notwendig sind, um solcher Misshandlung vorzubeugen und sie einzudämmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Daten zu Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern werden im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik alle zwei Jahre in Form von Belastungsraten publiziert. In den letzten Jahren haben sich die Zahlen der polizeilich registrierten Gewalt von minderjährigen Kindern gegen ihre Eltern kaum verändert.

Da für die Prävention und die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Eltern in erster Linie die Kantone zuständig sind, sowie angesichts der bereits laufenden Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen des NAP IK, erachtet es der Bundesrat als nicht angezeigt, einen zusätzlichen Bericht zu Gewalt von Kindern an ihren Eltern zu erstellen. Zum Vorstoss liegt eine Stellungnahme vor. Da er an der Herbstsession nicht behandelt wurde, wird nun in der Wintersession im Nationalrat darüber beraten.